



# **Familiengartenverein in der Au**

**Therwil**

---

**Statuten**



## **1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

Unter dem Namen "Familiengartenverein in der Au" besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Therwil.

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern auf dem durch den Verein gepachteten Familiengartenareal Landparzellen in Unterpacht zur Verfügung zu stellen, sowie die Interessen der Mitglieder gegen aussen zu vertreten.

Der Verein kann sich mit andern Vereinen zu einem Verband zusammenschliessen oder bestehenden Verbänden beitreten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung zum Verein und Unterzeichnung des Pachtvertrages über eine Landparzelle erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - durch das Mitglied mit eingeschriebenem Brief auf Ende Dezember gekündigt werden. (Bei Todesfällen oder andern Fällen höherer Gewalt kann der Vorstand eine andere Kündigungsfrist bewilligen.)

Der Ausschluss eines Mitglieds ist in folgenden Fällen möglich:

- Nichtbezahlung des Pachtzinses, Mitgliederbeitrages und Bussen (nach zwei erfolglosen Mahnungen - mit Mahngebühr) durch Vorstandsbeschluss. Dabei gelten folgende Zahlungsfristen:  
Rechnungen innert 30 Tagen
  1. Mahnung innert 10 Tagen (mit Mahngebühr)
  2. Mahnung innert 10 Tagen (mit Mahngebühr) mit Androhung der Parzellenkündigung und Betreibung

## **3. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand .
- die Revisoren



### **3.1. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei pro Pachtvertrag nur eine Stimme möglich ist.

Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem andern Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Wahl der übrigen Gremien (z.B. Schatzungskommission)
- Genehmigen der Jahresberichte des Vorstandes, der Revisoren und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festlegung der Kompetenzbeträge des Vorstandes
- Festlegung der Gartenordnung
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Ausschluss (bzw. über entsprechende Rekurse) von Mitgliedern
- Genehmigung von Beitritt/Austritt in/aus Verbänden

Die ordentliche GV findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder aber der Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.

Anträge von Mitgliedern an die GV sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge des Vorstandes werden zusammen mit der Einladung zur GV detailliert und begründet (nur grosse und/oder komplexe Vorhaben).

Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Wahlen wird das absolute Mehr benötigt, wobei in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr zum Tragen kommt.

Statutenrevisionen und Ausschlüsse von Mitgliedern (bzw. Gutheissung / Ablehnung von Rekursen gegen eine Ausschliessung) sowie eine allfällige Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei unentschuldigter Abwesenheit der GV wird ein Bussgeld von CHF 20.00 auf kommende Jahresrechnung gestellt (am 16.März 2007 an der GV angenommen)



### 3.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden von der GV gewählt, während sich der übrige Vorstand selbst konstituiert.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet Vorstand und Verein
- Vizepräsident vertritt den Präsidenten/übernimmt fallweise Spezialaufgaben
- Aktuar Protokoll/Schriftverkehr
- Kassier Rechnungswesen
- Beisitzer Entlastung des Vorstandes durch fallweise Übernahme von Spezialaufgaben

Der Vorstand wird durch den Präsidenten so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Er ist für die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten und der einschlägigen Artikel des ZGB zuständig sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages sowie von der Fronarbeit befreit.

### 3.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der jeweils dienstälteste Revisor scheidet aus und ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

## 4. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Pachtzinsen
- Reingewinnen aus Veranstaltungen
- Abgeltungen von Fronarbeit
- freiwilligen Zuwendungen
- Eintrittsgebühren und Depotbeträge
- Bussgeldeinnahmen

Für unvorhersehbare Vorhaben kann dem Vorstand durch die GV ein über das Budget hinausgehender Kompetenzbetrag zur Verfügung gestellt werden.



## 5. Statuten

Für nicht in diesen Statuten enthaltene Angelegenheiten gelten die einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), das Polizeireglement der Gemeinde Therwil sowie allfällige andere rechtliche Verordnungen und Erlasse. Nicht durch Gesetze/Verordnungen abgedeckte Angelegenheiten werden durch Generalversammlungsbeschluss geregelt.

Statutenänderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Generalversammlung vorgesehen sind. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 6. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist vorzusehen, wenn der Grundeigentümer den Pachtvertrag kündigt. Sie kann nur von einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist auf einer in Therwil vertretenen Bank zinstragend anzulegen.

Eine von der Auflösungs-GV zu wählende Kommission versucht, innerhalb von fünf Jahren neues Pachtland zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, ist das vorhandene Vermögen gemäss Beschluss der Auflösungs-GV zu verwenden.

## 7. Haftung der Mitglieder

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 8. Statutenannahme

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 2008 und wurden von der Generalversammlung vom 23. März 2018 mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der Präsident

Giuseppe Sabato

Die Aktuarin

Catherine Sabato-Hugin